

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Sachsen

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 1999
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem
Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

§ 2 Gegenstand des Denkmalschutzes

- (1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Zu einem Kulturdenkmal gehören auch Zubehör und Nebenanlagen, soweit sie mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist,
 2. Denkmalschutzgebiete (§21), Grabungsschutzgebiete (§22) und archäologische Reservate (§23),
 3. Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden.
- (4) Gegenstand des Denkmalschutzes können auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen sein.
- (5) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes können insbesondere sein
- a) Bauwerke,
 - b) Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung,
 - c) Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften,
 - d) Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte,
 - e) Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen,
 - f) Steinmale,
 - g) unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken,
 - h) Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks,
 - i) Sammlungen.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Struktur des Denkmalbegriffs nach dem SächsDSchG
 - 1.2 Die Entwicklung des Kulturdenkmalbegriffs
2. Der Begriff des Kulturdenkmals (Absatz 1)
 - 2.1 Denkmalgattungen
 - 2.2 Sachbegriff
 - 2.3 Sachgesamtheit
 - 2.3.1 Zum Begriff
 - 2.3.2 Ensembleschutz
 - 2.4 Teile, Spuren und Grundlagen
 - 2.5 Schutzgründe (Denkmalfähigkeit)
 - 2.6 Öffentliches Erhaltungsinteresse (Denkmalwürdigkeit)
3. Zubehör und Nebenanlagen (Absatz 2)
4. Ergänzungen des Denkmalschutzes (Absatz 3)
 - 4.1 Die Umgebung des Kulturdenkmals (Absatz 3 Nr.1)
 - 4.2 Schutzgebiete (Absatz 3 Nr.2)
 - 4.3 Reste (Absatz 3 Nr.3)
5. Orte zu geschichtlichen Ereignissen (Absatz 4)
6. Gesetzliche Beispiele für Kulturdenkmale (Absatz 5)
 - 6.1 Bauwerke (Buchstabe a)
 - 6.2 Siedlungen, Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten (Buchstabe b)
 - 6.2.1 Siedlungen und Ortsteile
 - 6.2.2 Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung
 - 6.2.3 Bedeutung
 - 6.3 Garten und Landschaft (Buchstabe c)
 - 6.4 Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte (Buchstabe d)
 - 6.5 Wissenschaftliche Anlagen und Systeme (Buchstabe e)
 - 6.6 Steinmale (Buchstabe f)
 - 6.7 Archäologische Sachzeugen (Buchstabe g)
 - 6.8 Bildende Kunst und Kunsthandwerk (Buchstabe h)
 - 6.9 Sammlungen (Buchstabe i)

1. Vorbemerkungen

1.1 Struktur des Denkmalbegriffs nach dem SächsDSchG

Der Denkmalbegriff wird in Absatz 1 **abstrakt formuliert**. Eine gesetzliche Nennung und Definition von Denkmalarten und -gattungen (vgl.Erl.2.1.) wird vermieden.

Konkretisierungen des Denkmalbegriffs enthalten die Absätze 2 und 3.

Über den Begriff des Denkmals hinausgehender Schutz wird durch die in Absatz 3 Nr.1, 2, 3 und Absatz 4 genannten Schutzgegenstände erreicht, vgl. hierzu Erl.2.1.

Ensembles und andere sich in der Fläche ausdehnende Denkmale (Flächendenkmale) werden von dem Kulturdenkmalbegriff ebenso erfaßt. Das DSchG verwendet allerdings dabei nicht die Begriffe Ensemble und Denkmalbereich. Ensembles bzw. Denkmalbereiche sind im Sprachgebrauch der deutschen

Denkmalpflege Mehrheiten von baulichen Anlagen (vgl.z.B.Art.1 Abs.3 BayDSchG). Daß Flächendenkmale auch in Sachsen dem DSchG unterliegen und ebenfalls ohne Eintragung (§10 Abs.1 Satz 2) geschützt sind, ergibt sich aus den Materialien der Staatsregierung und des SMI zum Gesetzesentwurf, darüber hinaus sowohl aus der Übergangsvorschrift des §38 als auch aus der Nennung von Siedlungen oder Ortsteilen, ferner Gebäudegruppen in Absatz 5 und generell von Sachgesamtheiten in §2.

1.2 Die Entwicklung des Kulturdenkmalbegriffs

Der Begriff Kulturdenkmal nach dem Denkmalschutzgesetz ist sprachlich das Ergebnis einer historischen Entwicklung; gesetzestechnisch ist er als **Oberbegriff** gewählt worden (vgl. *Strobl/ Majocco/ Birn*, §2 Erl.3, 5).

Während in Sachsen das Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10.März 1909 den Begriff Kulturdenkmal nicht erwähnt, war in der Verordnung, die Errichtung einer Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betreffend, vom 29.Juni 1894 schon von Kunstdenkmälern die Rede. In dem (sächsischen) Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmälern (Heimatschutzgesetz) vom 13.Januar 1934 werden die Begriffe Kunst- und Kulturdenkmale als Schutzgegenstand synonym verwendet.

Damals wie heute ist unter Kulturdenkmal und Denkmal nicht der enge umgangssprachliche Begriff des aufgestellten Erinnerungszeichens (Standbilder, Kriegermahn-/ehrenmale, Erinnerungstafeln usw.) zu verstehen, also das gewollte Denkmal, sondern das gewollte und ungewollte Denkmal im Sinne der Spur, die von bedeutsamen Geschehen, das Wahrzeichen, das von einer bedeutsamen Entwicklung zurückgeblieben ist (vgl. *Strobl/ Majocco/Birn*, §2 Erl.7; zur Denkmaleigenschaft von Erinnerungszeichen vgl. OVG Nds, Urt.v. 21.8.1987, NVwZ 1988 S.375f.). So will auch das heutige DSchG mit dem Schutz der Kulturdenkmale originale Zeugnisse früherer Entwicklungen und Lebensweisen bewahren (vgl. *Eberl/ Martin/ Petzet*, Art.1 Erl.6).

Im Gegensatz z.B. zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, nach dem als Denkmale lediglich Sachen aus vergangener Zeit, d.h. aus abgeschlossenen Abschnitten, anzusehen sind, **verzichtet** das DSchG auf eine solche **zeitliche Abgrenzung**. Die Denkmaleigenschaft ist nach dem DSchG nicht von einem bestimmten Mindestalter abhängig (ebenso OVG NW Urt. v. 26.5.1997, EzD 2.1.2 Nr.10).

So können insbesondere auch Zeugnisse aus der **Zeit der DDR** in Sachsen Kulturdenkmale sein, z.B. die Margon-Mineralwasser-Leuchtreklame in der Budapester Straße (Dresden) oder das massig wirkende Marx-Denkmal (Chemnitz) oder noch jüngere Objekte. Allerdings wird es sich bei jüngsten Bauten immer um besondere Einzelfälle handeln, die im Verhältnis zu der Anzahl der Denkmale in Sachsen zahlenmäßig gering sind (vgl. z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 26.5.1997, EzD 2.1.2 Nr.10; *Memmesheimer/ Upmeier/Schönstein*, §2 Erl.7ff. mit weiteren Nachweisen).

Insgesamt ist der Kulturdenkmalbegriff nach dem 2. Weltkrieg in der Bundesrepublik im Lauf der Jahre durch alle Landesgesetze in erheblichem Maße ausgeweitet worden (vgl. *Wurster*, Erl.D 2–6).

Die **Zahl** der ermittelten Kulturdenkmale im Verantwortungsbereich des Landesamtes für Denkmalpflege liegt bei etwa 120000, die Zahl der Denkmale im Bereich der Archäologie zur Zeit bei 30000. Dabei haben die Länder des Beitrittsgebietes generell einen erheblich größeren Bestand an solchen Denkmälern zu verzeichnen, die in den Altbundesländern den Sanierungsphasen in der Zeit des

Wirtschaftsaufschwungs in den 60er- und 70er- Jahren zum Opfer gefallen sind und daher dort einen anderen Seltenheits- oder Beispielswert besitzen. Dies betrifft insbesondere städtische Bereiche wie z.B. Gebäude der Gründerzeit (z.B. in vielen Stadtteilen Leipzigs).

2. Der Begriff des Kulturdenkmals (Absatz 1)

Das Denkmalschutzgesetz verwendet den einheitlichen Oberbegriff des Kulturdenkmals. §2 Abs.1 definiert den Begriff des Kulturdenkmals. Soweit ein Objekt die Merkmale des Denkmalbegriffs nach Absatz 1 verwirklicht oder zu den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Schutzgegenständen zählt, steht es **kraft Gesetzes unter Denkmalschutz**. Einer förmlichen Feststellung bedarf es nicht (§10 Abs.1 Satz 2; Prinzip der **Generalklausel**).

Die Tatbestandsmerkmale des §2 sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen (*Wurster*, Erl.D 25 mit weiteren Nachweisen).

Der Verwaltung ist in §2 kein Ermessen bei der Beurteilung der Denkmaleigenschaft eingeräumt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe bieten auch keinen Beurteilungsspielraum für die Verwaltung, da ihre Anwendung kein persönliches Werturteil bzw. keine persönliche Fachentscheidung in einer nicht wiederholbaren Beurteilungssituation darstellt, sondern aufgrund von Fachkriterien jederzeit nachvollziehbar sein muß (hierzu BVerwGE 24, 60).

2.1 Denkmalgattungen

Denkmalgattungen, wie Baudenkmal, Bodendenkmal, bewegliches Kulturdenkmal und Ensemble werden in der Praxis der Denkmalpflege unterschieden; diese Begriffe finden aber im DSchG kaum Verwendung (vgl. zum abstrakten Kulturdenkmalbegriff oben Erl.1.1; §17 Abs.1 DSchG als Ausnahme). Sie sind insgesamt durch das Tatbestandsmerkmal Kulturdenkmal mit erfaßt.

Baudenkmale sind alle baulichen Anlagen im Sinne des §2 Abs.1 BO, also mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Als gesetzliches Beispiel nennt Absatz 5 a) das Bauwerk als Denkmalgattung. Vgl. ausführlichere Erl.bei 6.1. Zum Ensemble vgl.Erl.2.3. Zu Gartendenkmalen vgl.Erl.6.3. Zu Baudenkmalen des Industriezeitalters (Industriedenkmale) vgl.Erl.6.4.

Bodendenkmale oder archäologische Denkmale sind Sachen, die Denkmaleigenschaft besitzen und sich im Boden befinden oder befanden. Mit dem Begriff archäologisches Denkmal gleichzusetzen ist die im DSchG vorkommende Bezeichnung archäologische Sachzeugen in §2 Abs.5 Buchstabe g).Vgl. ausführlichere Erl. unter 6.7.

Unbewegliche Kulturdenkmale sind alle Sachen mit Denkmaleigenschaft, die Bestandteile eines Grundstücks sind, wobei es sich im Einzelfall sowohl um Bau- als auch um Bodendenkmale handeln kann. Unbewegliche Denkmale sind z.B. Baudenkmale, Gartendenkmale und viele Industriedenkmale, soweit sie mit dem Boden fest verbundene Sachen darstellen.

Bewegliche Denkmale sind alle Sachen mit Denkmaleigenschaft, die nicht Grundstücke sind oder den Grundstücken gleichgestellt sind; auch Sachen, die vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden sind. Bewegliche Denkmale können z.B. sein Lokomotiven, Münzen, Möbel, Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn sie die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen (*Eberl/ Martin/ Petzet*, Art.1

Erl.68). Hinzuweisen ist auf das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung (BGBl. I 1955, S.501).

Nicht Kulturdenkmal sind **Naturdenkmale**, die nach § 21 SächsNatSchG Schutzgegenstand sind. Kulturdenkmale können sich in dem begrenzten Bereich eines Naturdenkmales befinden; Kulturdenkmale und Naturdenkmale können in Einzelfällen auch in ihrer Fläche zusammenfallen. Sachen, die nicht das Ergebnis kulturellen, d.h. menschlichen Lebens sind, sind nicht Gegenstand des Denkmalschutzes, so z.B. Knochen, es sei denn sie sind Bestandteil von Gräbern oder Siedlungen (§ 2 Abs.3 Nr.3), können also etwas über die Entwicklung des kulturellen Lebens und des Menschen einer zuzuordnenden Siedlung oder Grabkultur aussagen.

Nicht Gegenstand des Denkmalschutzes sind daher auch Versteinerungen von Lebewesen oder Leichenfunde (vergleichbare Funde wie z.B. der so bezeichnete „Ötzi“). Sie sind ohne das Hinzutreten weiterer Voraussetzungen nach dem DSchG nicht Regelungsgegenstände. Abgrenzungsfragen treten vornehmlich im Bereich der archäologischen Denkmalpflege auf.

2.2 Sachbegriff

Das Kulturdenkmal nach DSchG geht von dem Sachbegriff aus und bezieht sich auf körperliche Gegenstände. Nur diese können Kulturdenkmale sein. Das Begriffsmerkmal Sache übernimmt den Rechtsbegriff Sache des BGB, welcher unbewegliche und bewegliche **körperliche Gegenstände** (§90 BGB) umfaßt, d.h. es muß sich um im Raume abgrenzbare Gegenstände handeln, entweder durch ihre eigene körperliche Begrenzung oder durch künstliche Mittel, wie Grenzsteine oder Grenzeintragungen in einer Karte (*Palandt/Heinrichs*,§90 Erl.1).

Das Gesetz beschränkt die Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren auf diejenigen, die von Menschenhand hergestellt worden sind (vgl. auch *Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.5). Zur Konsequenz hat dies, daß menschliche **Knochen, Skelette**, Überreste von Tieren und Pflanzen, Versteinerungen dieser Überreste keine Kulturdenkmale nach Abs.1 sein können (vgl. aber Absatz 3 Nr.3). In anderen Gesetzen, so z.B. in Schleswig-Holstein, wird der Anwendungsbereich durch die Vermeidung eines entsprechenden Merkmals weiter gezogen, da damit die Sachen auf Zeugnisse menschlichen Lebens als Ergebnisse kulturellen Handelns reduziert werden (vgl. *Gallinat*,§1 Erl.5.2). Das DSchG hat durch das Merkmal den Anwendungsbereich in einer Weise verengt, der sich insbesondere im archäologischen Bereich der Denkmalpflege auswirkt und aus wissenschaftlicher Sicht kaum zu begründen ist (vgl. oben Erl.2.1); noch enger ist Art.1 BayDSchG.

2.3 Sachgesamtheit

Eine Sachgesamtheit besteht nach dem zivilrechtlichen Verständnis aus einer Mehrheit von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die z.B. aus praktischen Gründen unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefaßt wird (*Palandt/Heinrichs* Überbl. vor §90 Erl.5).

2.3.1 Zum Begriff

Der Begriff der Sachgesamtheit nach dem DSchG ist weitgehend mit dem des in anderen Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich bezeichneten **Ensembles** und des

Denkmalbereichs gleichzusetzen; erfaßt werden aber nicht nur Baudenkmale, sondern auch z.B. archäologische Fundzusammenhänge und Sammlungen.

Die Sachgesamtheit nach dem SächsDSchG orientiert sich nur teilweise am Vorbild des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes (§2 Abs.1 BWDSchG). Sie liegt dann vor, wenn mehrere bewegliche oder unbewegliche Sachen zusammengenommen ein Kulturdenkmal bilden und wenn hierbei ein Gestaltungsprinzip, eine Konzeption, eine Planung oder eine **Funktionsbeziehung** im Sinne eines alles übergreifenden Zusammenhanges der Mehrheit von Sachen und ihrer Ordnung zugrunde liegt. Gerade in diesem übergreifenden Element, in der Gesamtheit der Einzelsachen muß das zusätzliche öffentliche Interesse begründet sein, d.h. der größere Zusammenhang muß nach dem DSchG eine spezifische Bedeutung entsprechend den in Absatz 1 Erwähnung findenden Bedeutungsmerkmalen (geschichtliche, städtebauliche Bedeutung usw.) haben, damit von einer denkmalschutzrechtlichen Sachgesamtheit ausgegangen werden kann (vgl. *Strobl/ Majocco/ Birn*, §2 Erl.12ff.).

Sachgesamtheiten können aus einer Mehrheit von Sachen bestehen, von denen sämtliche, von denen ein Teil oder von denen kein Objekt selbst Kulturdenkmaleigenschaft besitzen. Maßgeblich ist die Bedeutung der Sachgesamtheit in ihrem übergreifenden Zusammenhang (*Strobl/ Majocco/Birn*, §2 Erl.14; vgl. zum Begriff auch VGH BW, Urt. v. 24.3.1998, DÖV 1998 S.653f.). Sachgesamtheiten sind deshalb auch Archive, Bibliotheken, Kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen, deren Einzelteile für sich genommen von ihrer Bedeutung her oftmals keine Kulturdenkmale sind, die aber als Zusammenhang erhaltenswert sind; sie stellen zumeist schon nach zivilrechtlichem Verständnis (s.o.) Sachgesamtheiten dar (*Strobl/ Majocco/Birn*, §2 Erl.13).

Die Einbeziehung der Sachgesamtheiten (z.B. Ensembles, Sammlungen, Fundkomplexe) schafft die aus denkmalpflegerischer Sicht zweckmäßige Möglichkeit, z.B. im baudenkmalpflegerischen Bereich nicht nur einzelne bauliche Anlagen, sondern auch Plätze, Straßen und Gebäudegruppen, sowie ganze Ortsteile oder Stadtteile als Denkmale zu begreifen und im Bereich der Bodendenkmalpflege einen wirkungsvollen Schutz der im Boden oft verborgenen und unbekanntes Sachzeugen zu gewährleisten.

Im Unterschied zu den Schutzgegenständen, die ausschließlich nach §21 unter Schutz stehen, wird bei der als Kulturdenkmal erfaßten Sachgesamtheit **nicht nur die Ansicht** oder das Erscheinungsbild (soweit nicht alleine diese erhaltenswert ist (vgl. Absatz 5 Buchstabe b)), **sondern auch die Substanz** geschützt (ebenso wie bei Art.1 Abs.2 BayDSchG, wonach Ensembles wie Einzelbaudenkmale geschützt werden; vgl. *Eberl/ Martin/Petzet*, Art.1 Erl.61), denn die Sachgesamtheiten unterfallen als solche der Genehmigungspflicht nach §12 Abs.1 und §14 Abs.1. Ein weiterer Unterschied ist, daß die Sachgesamtheit nur bestimmte Objekte aufgrund ihres jeweiligen (z.B. städtebaulichen) Funktionszusammenhanges einschließt, während die Schutzgebiete alle Objekte schützen, die sich innerhalb eines abgegrenzten Gebietes befinden, ohne daß es eines weiteren Zusammenhanges zwischen diesen bedarf (*Strobl/Majocco/Birn*, §2 Erl.15).

Zweckmäßig ist eine Festlegung von Denkmalschutzgebieten nach §21, Grabungsschutzgebieten nach §22 und archäologischen Reservaten nach §23

deshalb insbesondere auch zu einer weitergehenden Klarstellung hinsichtlich der Sachgesamtheiten. Einer Klarstellung in Bezug auf die Sachgesamtheiten dient im übrigen auch die Aufnahme in die deklaratorischen Denkmallisten.

2.3.2 Ensembleschutz

Anders als nach dem engen Wortlaut des BWDSchG ist in Sachsen der Ensembleschutz als Schutz städtebaulicher Sachgesamtheiten gesetzlich verankert. Während das BWDSchG nur wissenschaftliche, künstlerische und heimatgeschichtliche Bedeutung für das öffentliche Interesse nennt, kann nach dem SächsDSchG auch ein **städtebaulicher Funktionszusammenhang** genügen. Dies ist von entscheidender Auswirkung auf Ensembles: Eine Sachgesamtheit kann aus baulichen Anlagen aber auch aus anderen Sachen bestehen. Im Verlauf der Jahre und Jahrhunderte ist es in den durch Neu- und Umbauten betroffenen Städten und Dörfern immer wieder zu Veränderungen gekommen. In den wenigsten Fällen wird man in diesen Strukturen daher noch eine übergreifende städtebauliche Konzeption finden können. Sie sind regelmäßig das Ergebnis von Zufälligkeiten (also nicht unbedingt konkreten geschichtlichen Anlässen) oder von städtebaulichen Entwicklungen, so daß die Eigenschaft der Sachgesamtheit häufig alleine aus der **heutigen** städtebaulichen Funktionsbeziehung hergeleitet werden kann, ohne daß es auf einheitliche historische Planungen oder Funktionszusammenhänge ankommen kann. Beispiele sind deshalb unbezweifelbar das Ensemble Meißen, das Stadt und Burg vereint, ferner (vgl. schon Zentrale Denkmalliste der DDR) die Stadtkerne Bautzen, Freiberg, Görlitz, die Denkmallandschaft Pillnitz, die Kulturlandschaft Moritzburg („landschaftsgestaltende Bedeutung,“ nach §2 Abs.1), Pirna mit der Festung usw.

Dagegen sind z.B. einheitlich geplante Arbeitersiedlungen aus diesem Jahrhundert oftmals in ihren Strukturen unversehrt und können wie z.B. die Wohnsiedlung Gablenz in Chemnitz bei einer entsprechende Bedeutung eine Sachgesamtheit sowohl als städtebauliches als auch wegen der ihnen zugrunde liegenden Konzeption als architekturgeschichtliches Zeugnis bilden (vgl. *Strobl/Majocco/Birn*, §2 Erl.12).

Absatz 5 b) bezieht sich mit den genannten Siedlungen, Ortsteilen usw. direkt auf die Sachgesamtheit nach Absatz 1 und nennt Sachgesamtheiten, deren Ansicht oder Bild und solche, deren Substanz geschützt werden soll (siehe Erl.6.2). Nicht haltbar ist die z.T. vertretene Auffassung, daß es sich bei den in Absatz 5 b) genannten Beispielen lediglich um einen Hinweis auf die Denkmalschutzgebiete nach §21 und nicht auf die in Absatz 1 bereits grundlegend erfaßte Sachgesamtheit handele und daß ein Schutz der Ensembles nur über den Schutz der einzelnen Denkmale möglich sei. Tatsächlich sind die Denkmalschutzgebiete nach der exakten Definition des Gesetzes selbst keine Kulturdenkmale, sondern Schutzgegenstand, d.h. sie zählen gerade nicht zu den Beispielen nach Absatz 5, was sich im Zusammenhang mit dem Wortlaut nach Absatz 3 Nr.2 ergibt.

In den Entwürfen der Staatsregierung (S.45) und des SMI v. 12.7.1991 (S.54f.) zum Denkmalschutzgesetz (allgemeine Einzelheiten zur Gesetzesvorbereitung bei *Glaser*, Denkmalpflege in Sachsen, S.63) heißt es zudem „*Der Schutz von flächenhaften Kulturdenkmälern soll im Einzelfall bei entsprechender Bedeutung der Objekte durch untergesetzliche Rechtsnorm (Verordnung, Gemeindefestsetzung) intensiviert werden*

können. Diese Möglichkeit betrifft im Bereich der Baudenkmalpflege die Denkmalschutzgebiete (vgl. §21) und im Bereich der Archäologie die Grabungsschutzgebiete und archäologischen Reservate (vgl. §§22 und 23)“.

Von weiterer Bedeutung ist bei der Frage, ob das DSchG einen Ensembleschutz vorsieht, schließlich auch der Zusammenhang mit den **Denkmallisten der DDR**, die nach §38 (siehe dort) bis auf weiteres ihre Gültigkeit anstelle noch nicht erarbeiteter Kulturdenkmallisten haben. In diesen DDR-Listen finden die Begriffe Denkmalbereich und Ensemble Verwendung. Die zentrale Denkmalliste stellte bereits die wichtigsten Bereiche sächsischer Kulturlandschaft unter einen Ensembleschutz, so z.B. in Dresden-Hellerau, in Dresden-Pillnitz, im Altstadtbereich Dresdens, aber auch in kleineren Gemeinden wie z.B. in Raun im Vogtland und in Schneeberg im Erzgebirge. Die Denkmallisten wären, würde man einen Ensembleschutz ablehnen, nicht konform mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung, obwohl das Gesetz gerade ihre Anwendung nach §38 vorsieht (auch wenn nach §38 Abs.2 einzelne Objekte in den Denkmallisten gelöscht werden können; diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf einzelne aus nicht fachlich-konservatorischen, sondern z.B. ideologischen Gesichtspunkten aufgenommene Denkmale).

Absatz 5 Buchstabe b) ist schließlich auch nicht das einzige gesetzliche Beispiel für Regelungsgegenstände, die sich in einer Sachgesamtheit (Ensemble) darstellen, wenngleich das Ensemble von baulichen Anlagen der häufigste Fall dieser Kulturdenkmalart sein wird und andere Ländergesetze lediglich den Ensembleschutz von baulichen Anlagen kennen (so z.B. Art.1 Abs.3 BayDSchG). Dasselbe gilt bei historischen Landschaftsformen, wie Dorffluren und Haldenlandschaften (Absatz 5 Buchstabe c) sowie bei den Siedlungs- und Befestigungsanlagen (Absatz 5 Buchstabe g), bei denen es sich regelmäßig um eine Mehrheit von Sachen handeln wird. Nach dem klaren gesetzlichen Wortlaut ist deshalb davon auszugehen, daß sich Absatz 5 global auf die dort erwähnten Regelungsgegenstände und nicht auf Einzelteile bezieht, aus denen sich diese wiederum zusammensetzen (mehrere Objekte oder Einzeldenkmale).

2.4 Teile, Spuren und Grundlagen

Nach dem zivilrechtlichen Sachbegriff sind Grundstücke und die mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen, insbesondere die Gebäude, eine rechtlich einheitliche Sache (vgl. *Palandt/Heinrichs*, Erl. zu §§ 93, 94). Eine einheitliche Betrachtung entsprechend diesem zivilrechtlichen Sachbegriff würde in der Verwaltungspraxis dem Denkmalschutzgedanken oft nicht gerecht. Bei Gebäuden können z.B., so die Intention des Gesetzgebers, nicht nur ganze Gebäude Denkmal sein, sondern auch ein **einzelne Bestandteile**, z.B. die Fassade, ein Portal, ein Erker, eine bedeutende Holzbalkendecke, eine Deckenmalerei, die einer eigenen fachlich-konservatorischen Beurteilung zugänglich sind (*Strobl/ Majocco/ Birn*, §2 Erl.10). Darüber hinaus können auch Teile von unvollständigen Gegenständen, z.B. Scherben eines Kruges oder Reste nach Teilerstörung (Hess.VGH, Urt. v. 17.5.1990, EzD 2.2.5 Nr.1) archäologische Kulturdenkmale sein.

Spuren von Sachen sind Überreste von Sachen, aber auch Abformungen, Veränderungen oder Verfärbungen durch die ursprünglich vorhandene Sache. Das Merkmal ist insbesondere auf Gegenstände von archäologischem Interesse zu beziehen, die z.B. aufgrund langzeitlicher Witterungseinflüsse, durch Pflügen, durch Druck oder Zerfall nur noch unvollständige Restteile bilden oder die z.B. nur

Abdrucke, Abfärbungen oder elementare Überreste in ihrer natürlichen Umgebung hinterlassen haben. Unter Umständen sind die Spuren nur durch einen wissenschaftlichen Untersuchungsaufwand sichtbar zu machen oder erklärbar.

Natürliche Grundlagen sind der die Sachen umgebende Boden, Steine oder andere natürliche Sachen, wie Pflanzen oder Baumteile, ohne die sie unter Umständen wegen ihres Zustandes nicht mehr gegenständlich sein könnten; das Merkmal kann ferner auch bei Gartendenkmalen von Bedeutung sein.

2.5 Schutzgründe (Denkmalfähigkeit)

Denkmalfähigkeit hat ein Kulturdenkmal, wenn es zumindest einer der Bedeutungsarten, die in §2 Abs.1 genannt sind (geschichtlich, künstlerisch usw.), unterfällt; nur dann kann eine Sache von ihrer Bedeutung her überhaupt ein Denkmal sein (vgl. auch *Martin/Vielbrock/Bielfeldt*, Kz.30.10). Es können auch mehrere Bedeutungsarten gleichzeitig erfüllt sein (*Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.22). Das Kriterium „Bedeutung,“ sagt nicht aus, daß nur hervorragende Objekte erhalten werden sollen; ausgeschlossen werden nur belanglose Sachen wie Massenprodukte, OVG NW, Urt.v. 23.8.1995, EzD 2.1.2 Nr.8.

Die Aufzählung ist dabei **abschließend**, d.h. ausschließlich aus den gesetzliche Erwähnung findenden Kriterien und Bedeutungsfeldern kann die Denkmalfähigkeit abgeleitet werden (für die h.M. VGH BW, Urt. v. 10.5.1988 DVBl. 1988, S.1219). Zu den Bedeutungsarten in Sachsen grundlegend: SächsOVG, Urt. v. 12.6.1997, SächsVBl. 1998, S.12ff.

2.5.1 Geschichtliche Bedeutung

Geschichtliche Bedeutung kann sich aus einem Ereignis, einer Entwicklung oder einem Zustand in historischer Beziehung ergeben. Dabei kann die Bedeutung im einzelnen Fall sowohl auf einen Zweig der Geschichte zurückzuführen sein, wie auf Militär-, Kunst-, Sozialgeschichte, als auch auf die gesamte Geschichte einer bestimmten Region, eines Landes oder einer Stadt (vgl. *Schmaltz/Wiechert* §3 Erl.15). Unter die geschichtliche Bedeutung fallen auch Industriedenkmale und Produkte der Verkehrsgeschichte (*Eberl/ Martin/Petzet*, Art.1 Erl.17). Auf ästhetische Gesichtspunkte kommt es insoweit nicht an; alleine wesentlich ist der **geschichtliche Aussagewert**, welcher der Sache fachlich beigemessen werden kann. Dieser ist dann gegeben, wenn eine Sache historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich macht (vgl. BayVGH, Urt. v. 21.2.1985, BRS 44 Nr.125). Die Bedeutung kann sich aber auch bei Stätten der Wirkung namhafter Personen oder nach historischen Ereignissen ergeben, denen ein bestimmter Erinnerungswert folgt und die im Bewußtsein der Bevölkerung einen Bezug zu bestimmten sozialen, politischen, kulturellen Verhältnissen einer anderen Zeit herstellen. Einzelfälle: VG Düsseldorf, Urt. v. 26.5.1997, EzD 2.1.2 Nr.10 zu einem 1968–1970 errichteten Gebäude, ja); OVG RP, Urt. v. 27.9.1989, EzD 2.1.2.Nr.6 (Konzentrationslager, ja); OVG NW, Urt.v. 11.4.1997, EzD 2.1.2.Nr.9 (Denkmalwert eines Gebäudes der 50er Jahre, ja).

Bei **Bodenfunden** z.B. aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit ist regelmäßig von einer geschichtlichen Bedeutung auszugehen (*Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.17). Nicht auszuschließen ist eine Bedeutung aber auch für neuzeitliche und aus jüngster Zeit stammende Sachen (VG Düsseldorf, Urt. v. 26.5.1997, EzD 2.1.2 Nr.10). Umgekehrt begründet das Alter alleine keine geschichtliche Bedeutung (VGH BW, Urt. v.

27.11.1990, *Stich/Burhenne*, Nr.717, S.101ff. zu einem verputzten Fachwerkhaus aus dem 18.Jahrhundert; OVG Nds, Urt. v. 4.6.1982, BRS 39 Nr.135 zu einem überformten Fachwerkhaus aus dem 18. Jahrhundert).

2.5.2 Künstlerische Bedeutung

Künstlerische Bedeutung ist gegeben, wenn eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität zu bejahen ist, ein Objekt für eine Künstlerpersönlichkeit oder einen Gestaltungsstil charakteristisch ist oder wenn es für Erfindungsreichtum spricht (vgl.z.B. OVG NW, Urt.v. 23.8.1995, EzD 2.1.2 Nr.8). Für die Beurteilung ist dabei der Vergleich mit Sachen derselben Art, aus derselben Gegend oder aus derselben Stilepoche entscheidend. Regelmäßig ist ein **kunstgeschichtlicher Maßstab** anzulegen (vgl. *Gallinat*, §1 Erl.5.5.4.). Zu beachten ist, daß das DSchG keine Beschränkung auf Sachen aus vergangener Zeit kennt, also auch jüngere Werke bedeutend sein können, so daß u.U. eine vergleichende Herangehensweise im Einzelfall (z.B. wegen der Verwendung neuartiger Herstellungstechniken und Materialien) noch nicht möglich ist. Der Kunstbegriff ist zudem nicht auf die klassischen Gegenstände der Kunst (Malerei, Bildhauerei usw.) festgelegt (vgl. *Seifert/Hömig*, Art.5 Erl.25). Eine gesteigerte Qualität kann sich sowohl aus einer aufwendigeren, feineren Bearbeitung, aus ihrer Aussagekraft und künstlerischen Ausstrahlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.1960, BVerwGE 11, 32) als auch durch den Urheber als anerkannten Künstler ergeben (zusammenfassend Sächs.OVG, Urt.v. 12.6.1997, Sächs.VBl. 1998 S.13f.; vgl. *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 30.10 Nr.1.2). Bei der künstlerischen Bedeutung handelt es sich um ein eigenständiges Kriterium, das nur in eingeschränktem Maß gerichtlich überprüfbar ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Art.5 Abs.3 GG Kunstfreiheit) ist es nicht möglich, Kunst begrifflich-maßstäblich festzulegen. Eine Entscheidung stellt daher in erhöhtem Maße eine Wertung dar, die letztendlich an dem Willkürverbot zu messen sein wird (vgl. *Dörffeldt/Viebrock*, § 2 Erl.10f.).

2.5.3 Wissenschaftliche Bedeutung

Wissenschaftliche Bedeutung ist anzuerkennen, wenn eine Sache für eine jeweilige Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (VGH BW, Urt. v. 10.5.1988, DVBl. 1988, S.1219f.). Hierbei kann es sich um jede anerkannte Wissenschaft (Wissenschaftszweig) handeln, soweit sie nicht schon durch die geschichtliche Bedeutung alleine erfaßt worden ist (vgl. *Schmaltz/Wiechert*, §3 Erl.20). Die Sache kann sowohl einen wissenschaftlich-dokumentarischen Wert, als auch selbst einen Forschungsgegenstand wissenschaftlichen Interesses oder auch beides darstellen; z.B. kann es sich bei einem Gewölbe um ein wissenschaftliches Dokument von bauarchäologischen oder statischem/ konstruktivem Interesse handeln. In der Regel sind technische Anlagen und Industriedenkmale weniger von wissenschaftlicher, sondern mehr von geschichtlicher Bedeutung. Archäologische Sachzeugen sind regelmäßig von wissenschaftlicher Bedeutung (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.20).

2.5.4 Städtebauliche Bedeutung

Städtebauliche Bedeutung kann dann gegeben sein, wenn eine Anlage alleine oder zusammen mit anderen das Erscheinungsbild einer Stadt, eines Stadtteiles, einer

Gemeinde oder von deren Teilen prägt oder bestimmt. Dies kommt z.B. häufig in Gestaltungsmerkmalen bei der Bebauung zum Ausdruck. Eine Charakteristik der Art der Bebauung kann sich aus dem Zusammenstehen einzelner Häuser in geschlossenen Gruppen, getrennt durch bestimmte Abstände, einer Bildung von geschlossenen Häuserzeilen, einer offenen Bebauung durch freistehende Gebäude, einer Gestaltung von öffentlichen Verkehrsräumen, Plätzen und Straßen ergeben. Das einzelne Baudenkmal hat nach dem SächsOVG dann eine städtebauliche Bedeutung, wenn damit eine stadtentwicklungsgeschichtliche oder stadtggeschichtliche Unverwechselbarkeit verbunden ist, die auf eine einheitliche Planung zurückzuführen ist oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist (SächsOVG, Urt. v. 12.6.1997, SächsVBl. 1998 S.14). Eine solche Bedeutung kann z.B. vorliegen, wenn ein Gebäude eine Aussage über eine frühere städtebauliche Struktur trifft (siehe z.B. OVG NW, Urt. v. 14.8.1991, EzD 2.2.1 Nr.2 und Urt. v. 23.8.1995, EzD 2.1.2 Nr.8).

2.5.5 Landschaftsgestaltende Bedeutung

Landschaftsgestaltende Bedeutung liegt vor, wenn eine Sache eine meist über die Bebauung einer Stadt/eines Dorfes hinausgehende, für einen Landschaftsausschnitt prägende oder bestimmende Bedeutung hat und ein kulturelles Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit der Landschaft oder als Lebensraum darstellt (vgl. *Gallinat*, §1 Erl.5.5.6). Bei Bauwerken kann dies der Fall sein, wenn sie im Außenbereich oder am Rand einer Stadt liegen oder sich in ihrer Umgebung keine weiteren Bauten befinden. Eine landschaftsgestaltende Bedeutung kann sich z.B. durch eine Park- oder Gartenanlage, eine Allee oder durch Industrie- und Bergbauanlagen ergeben, durch Sachen oder Mehrheiten von Sachen, durch die sich diese als wesentlicher, nicht wegzudenkender Bestandteil in der spezifischen Natur und Landschaft selbst darstellen (z.B. durch den Bergbau im Raum Freiberg entstandene Haldenlandschaften und künstliche Seen als Auffangbecken; Kulturlandschaft Moritzburg mit Gebäuden, Parkanlagen und künstlich angelegten Seen).

2.6 Öffentliches Erhaltungsinteresse (Denkmalwürdigkeit)

Denkmalwürdigkeit bedeutet, daß neben der Denkmalfähigkeit aus einem der in §2 Abs.1 DSchG genannten Gründe ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Sache besteht (*Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 30.20).

2.6.1 Öffentliches Erhaltungsinteresse

Das öffentliche Erhaltungsinteresse, das als Tatbestandsmerkmal zusätzlich verwirklicht sein muß, um die Kulturdenkmaleigenschaft zu begründen, korrigiert die weit gefaßten Begriffsmerkmale der angeführten Bedeutungsarten (künstlerisch, wissenschaftlich usw.), die einen über ein subjektives Einzelinteresse hinausgehenden Bedeutungsgrad nicht zwingend beinhalten.

Beurteilungsmaßstab für die Entscheidungen und das Vorliegen des öffentlichen Erhaltungsinteresses ist der Kenntnis- und Wissensstand des sachverständigen Fachmannes nach dem derzeitigen Kenntnisstand der einschlägigen Fachkreise, also nicht der „gebildete Durchschnittsmensch,,“, der durchschnittliche allgemein gebildete Bürger, der das Werk für im öffentlichen Interesse erhaltenswert hält (vgl.

Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kz. 30.20 Nr.1 mit weiteren Nachweisen). Mehrheitsentscheidungen z.B. von Gemeinderäten und anderen Kollegialorganen sind nicht maßgeblich.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die sachkundige Beurteilung und Stellungnahme der jeweiligen **Fachbehörde**, des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie; die Verwertung von Gutachten der Fachbehörden in Verwaltungsstreitverfahren durch die Gerichte ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (z.B. OVG NW, Urt.v. 23.2.1988, EzD 2.1.2 Nr.1; VGH BW, Urt.v. 30.7.1985, *Stich/ Burhenne*,Nr.717 S.37). Damit sind private, individuelle und Liebhaberinteressen nicht ausreichend. Notwendig ist vielmehr ein Bedeutungsgrad der Sache, der wegen der Bewahrung des Bewußtseins der eigenen Geschichte, der Pflege der Geschichte, des Geschichtsbewußtseins, des Bewußtseins der kulturellen Identität und der Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft eine Erhaltung notwendig erscheinen läßt (*Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.9), was in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar ist (BVerwG, Urt.v. 22.4.1966, *Stich/Burhenne*,Nr.717 S.5f.). Die Bedeutung kann dabei übernational, national, überregional, regional oder auch nur örtlich sein.

Die **VwV-Kulturdenkmalistengeben** Hinweise, aus welchen Kriterien ein öffentliches Erhaltungsinteresse fachlich-konservatorisch begründet werden kann. Dabei sind die in der VwV genannten Beispiele nicht abschließend zu verstehen. Ein möglicher Grund für das öffentliche Interesse kann in der Seltenheit eines Werkes, seiner Singularität bestehen. Der **Seltenheit** wird von Seiten der Rechtsprechung gelegentlich eine besondere Bedeutung beigemessen. Sie kann aber für sich allein nicht ausreichen, die Denkmaleigenschaft zu begründen und ist auch nicht zwingend erforderlich. Denn es liegt im Interesse der Allgemeinheit, Zeugnisse der Vergangenheit in einer möglichst großen Vielfalt zu erhalten. Je kleiner die Zahl der vorhandenen Exemplare eines Typs ist, desto größer ist zur Erreichung des Ziels die Notwendigkeit ihrer Erhaltung (*Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.9). Das Kriterium der Seltenheit wird wiederum zurückgedrängt, wenn der besondere Aussagewert eines Kulturdenkmals Gefüge gleichartiger existierender Werke besteht (z.B. Hauslandschaft, Bürgerhäuser in einer Altstadt). Originalität, besonders typische Ausprägungen sind z.B. weitere mit der Seltenheit zusammenhängende Gesichtspunkte (vgl. *Gallinat*, §1 Erl.5.6.2).

Die VwV nennt weitere **Beispiele**:Die Bedeutung für die Umgebung kann dann ein Erhaltungsinteresse begründen, wenn das Objekt die Umgebung optisch (z.B. im Stadtbild) prägt oder indem ihm eine besondere Bedeutung (z.B. aus historischen Gründen) zukommt (Herausgehobenheit).

Ein wissenschaftlich-dokumentarischer Wert kann insbesondere dann gegeben sein, wenn einem Objekt von wissenschaftlich-dokumentarischem Interesse ein hohes Maß an Authentizität zukommt, was regelmäßig dann der Fall ist, wenn ein Gegenstand in besonderer Weise unverfälscht überkommen ist.

Vorbildhaft für eine Tradition kann eine herausragende handwerkliche oder künstlerische Leistung sein; tatsächlich kann ein Werk als Vorbild für eine Vielzahl zeitlich nachfolgender Sachen herangezogen und nachgebaut worden sein.

Bedeutung für die **Volksbildung** kann vorliegen, wenn das Objekt geeignet ist, als Anschauungs- und Lehrgegenstand zu dienen z.B. in Museen oder bei Stadtführungen (vgl. auch Erl.6.2.3).

Bedeutung für die Deutung einer Epoche oder eines Ereignisses in der Geschichte ist dann anzunehmen, wenn eine Sache oder ein Schutzgegenstand in enger Beziehung zu einer Epoche oder einem geschichtlichen Ereignis zu sehen ist und damit einen geschichtlichen Aussagewert hat; z.B. der für die Epoche des Silberbergbaus beispielgebende Stollen; Zeugnisse aus der Zeit des SED-Regimes (soweit nicht von künstlerischem Denkmalwert) als Ausdruck staatlich-totalitären Machtanspruchs; das Geburtshaus eines Schriftstellers.

Eine Bedeutung für die **Kulturlandschaft** ist dann anzunehmen, wenn einem Gegenstand eine prägende Bedeutung zukommt, z.B. als Landmarke.

Erlebnis- und Erinnerungswert ist auf den Eindruck des Betrachters bezogen zu verstehen und kann sich aus der Ausstrahlung oder einer im besonderen Maße gelungenen Formgebung oder Ästhetik ergeben (z.B. die Sammlung Galerie „Alte Meister„ in den Staatlichen Kunstsammlungen).

Das Kriterium Bedeutung für das Ortsbild und die Ortsgeschichte kann sowohl für das Ortsbild oder die Ortsgeschichte, als auch für beides gelten. Soweit das Ortsbild betroffen ist, ist mehr auf eine städtebauliche Bedeutung, im übrigen auf die historische Bedeutung abzustellen.

Unter **künstlerischem Rang** ist der anerkannte künstlerische Wert zu verstehen. Zu weiteren denkmalfachlichen Kriterien, vgl. die ausführlichen Aufzählungen bei *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 30.10.

2.6.2 Einzelfälle und Beispiele

Der **Erhaltungszustand** des Werkes ist grundsätzlich kein Kriterium für das öffentliche Erhaltungsinteresse (OVG NW, Ur. v. 16.12.1985, EzD 2.2.4 Nr.8). So ist ein schlecht erhaltenes Denkmal weiterhin als Kulturdenkmal anzusehen, es sei denn, es wäre unwiederbringlich verloren (z.B. BayVGH, Ur. v. 22.9.1986, EzD 2.2.6 Nr.7). Maßgeblich für die Denkmaleigenschaft sind alleine Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege; deshalb sind auch die Höhe der Erhaltungs- und der Instandsetzungskosten oder die Frage, welcher Verpflichtete die Kosten für Erhaltung und Instandsetzung zu tragen hat, oder andere private oder öffentliche Belange und Abwägungsgesichtspunkte für die Denkmaleigenschaft nicht entscheidend (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.13f.).

Eine bloße **Kopie** eines Kulturdenkmals besitzt keine Denkmaleigenschaft, denn die Kopie hat zumeist keinen eigenen Dokumentwert; es ist aber möglich, daß einer Rekonstruktion eines untergegangenen Kulturdenkmals selbst wieder Denkmaleigenschaft zuwächst, z.B. das rekonstruierte Kanzleihaus im Dresdner Schloßbereich. Es ist fachlich höchst umstritten, wann die Wiederherstellung eines Kulturdenkmals in seiner neuen Substanz einen Bedeutungsgrad hat, der ein neues öffentliches Erhaltungsinteresse begründet. (zum Diskussionsstand vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Art.1 Erl.29–32 mit weiteren Nachweisen).

3. Zubehör und Nebenanlagen (Absatz 2)

Das Zubehör „gehört„ zum Kulturdenkmal und unterliegt der gleichen denkmalschutzrechtlichen Behandlung. Der Begriff des Zubehörs nach §97 BGB ist auf einen anderen Funktionszusammenhang bezogen, als der nach dem DSchG.

Nach zivilrechtlichem Verständnis muß es sich um selbständige bewegliche Sachen handeln, die in einem Funktionszusammenhang zur Hauptsache stehen, d.h. sie sind dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt und stehen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis zu der Hauptsache, also z.B. die Fabrik als Hauptsache und die Maschinen als Zubehör.

Nach dem Wortlaut des DSchG, daß eine **Einheit von Denkmalwert** gebildet sein muß nach Sinn und Zweck, wird der Funktionszusammenhang nach BGB durch den Funktionszusammenhang der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen Bedeutung ersetzt. Eine Interpretation dahingehend, daß zur zivilrechtlichen Zubehöreigenschaft die denkmalbedingte Zuordnung des Zubehörs zum Kulturdenkmal (Hauptsache) hinzukommen muß (vgl. *Strobl/Majocco/Birn*, §2 Erl.27), würde den Schutz für die zu einem Denkmal gehörenden Sachen zu kurz greifen lassen, was der gesetzlichen Zielstellung in nur unzureichender Weise entsprechen würde. Nach dem DSchG kann es sich vielmehr sowohl um bewegliche Ausstattungsgegenstände im Sinne von §97 BGB handeln, z.B. damit ein Bauwerk seine ursprüngliche oder derzeitige Funktion erfüllen kann (das Industriedenkmal mit den dazugehörenden Maschinen), als auch um bewegliche Ausstattung, die keinem unmittelbaren praktisch-wirtschaftlichen Zweck, wohl aber der Verschönerung oder als Schmuck dient (z.B. die Hausmadonna an einem Baudenkmal, Gartenfiguren usw.).

Die Einheit von Kulturdenkmal und Zubehör ist ein Unterfall der Sachgesamtheit. Unbewegliche und eingebaute Sachen können auch selbst Kulturdenkmale sein; vgl.Erl.2.3.

Nebenanlagen sind z.B. zu einem Bauwerk gehörende Garagen, Torhäuschen, Zäune, Gärten usw.

4. Ergänzung des Denkmalschutzes (Absatz 3)

Ohne notwendig selbst Kulturdenkmal zu sein, werden dem Schutz des Gesetzes auch unterstellt:

4.1 Die Umgebung des Kulturdenkmals (Absatz 3 Nr.1)

Die Formulierung des Gesetzes ist interpretationsbedürftig. Eigentlicher Schutzgegenstand ist das Kulturdenkmal, während die Umgebung durch das Kulturdenkmal indirekten Schutz erhält (vgl. auch *Strobl/Majocco/Birn*, §2 Erl.28). In der Praxis hat der sogenannte Umgebungsschutz eine erhebliche Bedeutung. §2 Abs.3 Nr.1 findet entsprechend seinem Sinn und Zweck häufige Anwendung im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach §12 (vgl. hierzu auch §12 Erl.2.6).

Für den Bestand oder das Erscheinungsbild und den Ausstrahlungsbereich des Kulturdenkmals ist die Umgebung dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie dieses prägt und wenn die Wirkung des Kulturdenkmals wesentlich von ihr abhängt. Gemeint sind alle optischen Auswirkungen (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Einl.Erl.52). Begründet sein können diese z.B. durch die Baumasse (z.B. World-Trade-Center in Dresden in der Sichtachse zur Altstadt), die Höhe (z.B. Windkraftanlagen; vgl. hierzu z.B. OVG SH, Urt. v. 20.7.1995, NuR 1996 S.364) aber auch Natur- und

Landschaftsbestandteile in Beziehung zu einem Denkmal (z.B. Weinberge oder Wald). Der räumliche Umfang der Umgebung ist vom konkreten Einzelfall abhängig und nicht pauschal zu beschreiben. Die auf einem Berg gelegene Burg ist z.B. von ihrer Wirkung her auf eine ausgedehntere unveränderte Umgebung angewiesen als ein Gebäude in einer geschlossenen Villenbebauung.

4.2 Schutzgebiete (Absatz 3 Nr.2)

Drei Arten von Schutzgebieten werden unabhängig von ihrer möglichen Eigenschaft als Kulturdenkmale nach Absatz 1 (siehe hierzu Erl.2.3) als mögliche Gegenstände des Denkmalschutzes genannt: Denkmalschutzgebiete (siehe hierzu § 21), Grabungsschutzgebiete (siehe hierzu § 22) und Archäologische Reservate (siehe hierzu § 23).

4.3 Reste (Absatz 3 Nr.3)

Reste von Menschen oder anderen Lebewesen sind deren körperliche Reste, also Knochen, Knochenteile und Haare. Dagegen sind Kleidungsstücke oder Schmuck wiederum von Menschen geschaffene Sachen und unterfallen damit bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen schon § 2 Abs.1 (siehe Erl.2). Knochenfunde oder Leichenfunde, die nicht in Gräbern oder Grabanlagen bestattet worden sind bzw. sich nicht in Siedlungen befinden, unterfallen regelmäßig nicht dem Denkmalschutz.

5. Orte zu geschichtlichen Ereignissen (Absatz 4)

Abweichend von anderen DSchGen stellt Absatz 4 auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen unter Schutz. Hierunter fallen z. B. Schlachtfelder (z.B. das südliche Schlachtfeld der Völkerschlacht bei Leipzig) oder allgemein Schauplätze von Ereignissen, die sich außerhalb von Gebäuden oder in nicht mehr existenten Gebäuden zugetragen haben (z.B. Attentate, Sterbezimmer, Geburtsorte). Soweit das geschichtliche Ereignis in einer Sache oder einem Gebäude zum Ausdruck kommt, kann die Sache selbst nach §2 Abs.1 Denkmal sein. Denkmalpflegerisches Anliegen kann es sein, den Ort zu einem geschichtlichen Ereignis von Veränderungen oder von Bebauung, insbesondere mit Gebäuden oder Straßen freizuhalten, um den historischen Erinnerungswert zu erhalten.

6. Gesetzliche Beispiele für Kulturdenkmale (Absatz 5)

Absatz 5 stellt einen Beispielskatalog dar und hätte nicht zwingend in das Gesetz aufgenommen werden müssen. Die aufgelisteten Denkmalarten sind auch nicht abschließend zu verstehen, wie die Formulierung „insbesondere,“ ausdrückt.

Es handelt sich um eine Aufzählung von möglichen Kulturdenkmälern, d.h. die Kulturdenkmaleigenschaft ist bei in dem Katalog enthaltenen Objekten noch nicht automatisch als gegeben anzusehen, sondern ist nach den Absätzen 1 bis 4 zu prüfen.

6.1 Bauwerke (Buchstabe a)

Bauwerk ist weitgehend die bauliche Anlage nach §2 Abs.1 BO; angesprochen sind damit die Baudenkmale (Erl.2.1). Baudenkmale können sein z.B. Stadtmauern,

Türme, Wohnhäuser, Scheunen, Kirchen, Schlösser, Herrenhäuser, Burgen usw., ferner die meisten der in Absatz 5 genannten Kulturdenkmale (siehe hierzu Erl.6). Bauliche Anlagen nach der BO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, ferner auch Aufschüttungen, Abgrabungen, Lagerplätze usw. Darüber hinaus zählen zu den Bauwerken die zu Gebäuden gehörenden Außenanlagen wie Einfriedungen, Tore, Stützmauern usw. (vgl. § 2 BO und die Erl. hierzu z.B. bei *Jäde/Weinl/Dirnberger*). Bauwerke können ober- oder unterirdisch (Keller, Bergwerke, Bunker) liegen. Auch Straßen, Brücken, Alleen, Kanäle, Eisenbahnanlagen, Talsperren und andere Tiefbauanlagen können dazu gehören. Teile von baulichen Anlagen können ebenfalls Baudenkmale sein, entweder als einzeln stehende oder als in die Anlage als Bestandteil eingebaute Sachen, die für sich genommen kein Baudenkmal darstellen, z.B. Fenster mit Glasgemälden in einem sonst unbedeutenden Bau.

Viele Nebenanlagen oder Teile von Nebenanlagen wie z.B. Backofen, Balkone, Grundstücksmauern, Brüstungen, Freitreppen usw. sind dabei im Regelfall nicht selbständig zu beurteilen, sondern als zu dem Baudenkmal gehörig (vgl. § 2 Abs.2). Dies gilt zumeist auch für im öffentlichen Verkehrsraum sich befindende Anlagen, wie z.B. Straßenpflaster oder Brunnen auf einem Dorfplatz.

Bauliche Anlagen oder Teile davon sind dann keine Baudenkmale, wenn es sich um Bodendenkmale handelt, d.h. wenn sie sich im Boden befinden oder befanden (s. Erl. 2.1).

6.2 Siedlungen, Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten (Buchstabe b)

6.2.1 Siedlungen und Ortsteile

Unter **Siedlungen** sind alle menschlichen Niederlassungen zu verstehen, unabhängig von Größe oder Benutzungsdauer. Formen der ländlichen Siedlung sind der Einzelhof, Weiler, Dörfer. Die städtischen Siedlungen sind mehr durch ihre nichtlandwirtschaftlichen Funktionen, Handel, Gewerbe, Industrie usw. bestimmt. Außer den Behausungen, den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umfaßt eine Siedlung auch die Grundstücke hierzu, öffentliche Flächen, Kult- und Schutzanlagen, Verkehrsflächen, Straßen, Plätze und Häfen. Erfasst werden mit dem Begriff auch die einheitlich geplanten Siedlungen der 20er und 50er Jahre.

Ortsgrundrisse können über §21 Abs.1 geschützt werden.

Ortsteile sind größere oder kleinere Teile eines Ortes, z.B. auch Villenviertel, Straßenzüge, Blöcke, Gebäudegruppen; mit diesem Begriff werden in der Regel Ensembles und Denkmalbereiche erfasst, die Sachgesamtheiten nach §2 Abs.1 sind (siehe Erl.2.3).

6.2.2 Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung

Straßenbilder sind die äußere Erscheinungsweise des gesamten Baubestandes an einer Straße oder in einem Straßenabschnitt, während unter Platzbild das äußere Erscheinungsbild, der Gesamteindruck z.B. eines Marktplatzes mit der ihn umgebenden Bebauung zu verstehen ist.

Eine Ortsansicht ist das äußere Erscheinen, der Gesamteindruck einer Ortschaft, d.h. einer Gemeinde oder eines Teiles einer Gemeinde.

6.2.3 Bedeutung

Zur städtebaulichen Bedeutung vgl. oben Erl. 2.5.4.

Eine volkskundliche Bedeutung ist gegeben, wenn die Kultur und Lebensform einer gesellschaftlichen Gruppe, in Geschichte und Gegenwart und in wissenschaftlich-sozialgeschichtlicher Beziehung in dem Bild oder einer Ortsansicht zum Ausdruck kommt. Dies können hierbei Lebensformen und Lebenszeichen ethnischer Gruppen, wie z.B. die Siedlungen der Sorben, als auch bestimmter Bevölkerungskreise, wie Mittel- und Unterschichten wie z.B. Arbeitersiedlungen, sein.

6.3 Garten und Landschaft (Buchstabe c)

Werke der Gartengestaltung sind Gestaltungen begrenzter Freiräume durch Pflanzen, Wege, Anschüttungen, Planierungen, das Einbringen von Architekturelementen, Arkaden, Brunnen, Pavillons und Plastiken sowohl in kleineren Gärten (z.B. Pfarr- oder Bauerngärten), als auch in größeren Gelände-, Garten- und Parkanlagen (*Eberl/Martin/Petzet*, Art. 1 Erl.46 Soweit sie z.B. keine historische Bedeutung haben, können sie wegen ihrer künstlerischen Formgebung Denkmale sein oder die Umgebung bestimmen (siehe § 2 Abs.3 Nr.1).

Gartendenkmal ist nicht ohne weiteres die ein Gebäude oder eine Villa umgebende Natur, sondern die natürliche Umgebung muß von Menschen gestaltet worden sein (ansonsten ist Schutz möglich über Absatz 3 Nr.1 oder §21), wobei sich die zu der Gartenanlage gehörenden Pflanzen und andere natürliche Grundlagen in ihrer Substanz erneuern oder ersetzt werden müssen. Geschützt wird die gesamte Anlage mit den Pflanzen, die ihrem natürlichen Wandel und Vergehen aber auch der Rekonstruktion durch Neupflanzung unterworfen sind (vgl. hierzu auch *Hönes*, Natur und Recht 1981, S.218).

Bei dem Schutz der Gartendenkmale können sich im besonderen Maße Überschneidungen mit Schutzgegenständen von Natur- und Landschaftsschutz (Waldschutz) ergeben. So kann der ungebremste Wuchs in einer Gartenanlage zwar den Naturschutzinteressen entsprechen; gleichzeitig kann das Zurückschneiden der Pflanzen auf ein Niveau, das dem architektonischen Kontext zu dem in dem Park sich befindenden Schloss oder dem Charakter des Parks entspricht, dagegen im Interesse des Denkmalschutzes zur Erhaltung notwendig sein, § 8 Abs.1.

Entscheidungen sind im Einzelfall nach einer Abwägung der öffentlichen Interessen zu treffen, wobei zu beachten ist, daß **Denkmale** anders als Pflanzen **nicht vermehrbar** sind; ferner ist das Denkmalschutzgesetz hinsichtlich seiner gegenüber dem Naturschutz engeren Schutzrichtung für historische Parks und Gärten als das speziellere Gesetz anzusehen, so daß die Belange des Denkmalschutzes trotz Art.20a GG regelmäßig schon in den Naturschutzrechtsverordnungen Berücksichtigung finden müssen (vgl. hierzu ausführlich *Hönes* in Schriftenreihe des DNK Nr.55, S. 17ff.; vgl. auch § 13 Erl.3.3).

Landschaft ist eine Gegend oder ein Geländeausschnitt, der als Einheit empfunden oder bewertet wird. Werke der Landschaftsgestaltung können insbesondere Gestaltungen der Kulturlandschaft durch Pflanzungen oder Baumaßnahmen z.B. Terrassierungen, Uferbefestigungen, Dämme sein.

Dorffluren sind die Bodenflächen und ihr Zuschnitt in mehr oder weniger geschlossenen Gruppensiedlungen im ländlichen Raum, die landwirtschaftlich genutzt werden oder genutzt worden sind, d.h. Gärten, Äcker, Rebflächen, Wiesen, aber auch Weiden und Wälder, soweit sie in den landwirtschaftlich genutzten Parzellen eingeschlossen gewesen sind. Die verschiedenen Flurformen hängen von der Wirtschaftsform und von den Eigentums- oder besitzrechtlichen Verhältnissen ab. **Haldenlandschaften** sind durch die Anhäufung von bergbaulichen, aufbereitungstechnischen oder hüttentechnischen Schüttgütern zur vorübergehenden oder endgültigen Lagerung künstlich veränderte (z.B. durch Abraum, Erz, Kohle, Schlacke) Gegenden oder Geländeausschnitte. Die Halden können auch mit Pflanzen überwuchert sein, und die Aufschüttungen von ihrer Art her nicht mehr erkennbar sein. Haldenlandschaften sind in Sachsen z.B. durch den Erzbergbau und durch den Abbau von Uran, vornehmlich im Erzgebirge und im Raum Freiberg entstanden. Halden sind gleichzeitig Werke der Produktionsgeschichte (Erl. 6.4).

6.4 Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte (Buchstabe d)

Zu den Werken der Produktions- und Verkehrsgeschichte zählen in erster Linie die technischen Denkmale (Industriedenkmale) aus allen Epochen (damit nicht beschränkt auf Denkmale des Industriezeitalters), wie Fabrikgebäude, Ziegeleien, Arbeiterwohnhäuser die gleichzeitig Bauwerk im Sinne von Buchstabe a) sind, Maschinen, wie Spinnereimaschinen, Turbinen, Anlagen zur Energiegewinnung, Armaturen, Werkbänke, die auch Zubehör nach § 2 Abs.2 sind (siehe Erl. 3). Zu den Industriedenkmalen gehören aber auch Infrastrukturanlagen, wie Anlagen des Telefon- und Telegrafverkehrs, die königlich-sächsischen Meilensteine, Verkehrsanlagen, wie Brücken, Stationsgebäude und Gleisstrecken als bauliche Anlagen. Zu den Werken der Produktionsgeschichte zu zählen sind auch Bergbauanlagen, auch mit ihren unter Erdbodenniveau sich befindenden Teilen, Einrichtungen und Anlagen (hierbei handelt es sich um Bau- und nicht um Bodendenkmale; vgl. *Eberl/Martin/Petzelt*, Art. 1 Erl. 17, 37). Denkmale können ferner sein: Flugzeuge, Eisenbahnen, auch nicht mehr betriebene Eisenbahnstrecken, wie z.B. die nicht mehr vollständig betriebene Muldentalbahn. Von besonderem Interesse ist in Sachsen in Bezug auf die Industriegeschichte der Bereich in und um Chemnitz (Bernhard'sche Spinnerei in Chemnitz, Turbinenwerke in Chemnitz u.v.a.)

Das Landesamt für Denkmalpflege ist als Fachbehörde für diese Denkmalgattung vorrangig zuständig. **Bodendenkmale** können dagegen z.B. frühgeschichtliche Anlagen zur Verhüttung von Eisen und Glas sein.

6.5 Wissenschaftliche Anlagen und Systeme (Buchstabe e)

Wissenschaftliche Anlagen oder Systeme sind die Gesamtheit der maschinellen Ausrüstung eines Institutes oder eines Betriebes, die verfahrenstechnisch benötigt wurde oder heute zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

6.6 Steinmale (Buchstabe f)

Steinmale sind Steinzeichen, vor allem Sühnekreuze als archäologische Sachzeugen, sowie Wegkreuze, Kilometersteine und Grenzsteine.

6.7 Archäologische Sachzeugen (Buchstabe g)

Eine Legaldefinition fehlt. Sachzeugen sind archäologische Denkmale, die durch eine **archäologisch-wissenschaftliche Methode** sichtbar gemacht, geborgen, dokumentiert oder auf andere Weise in ihrer Existenz oder ihrer Bedeutung erschlossen werden müssen. Wissenschaftliche Methoden sind dabei neben der Ausgrabung z.B. Luftbilder, Widerstandsmessungen und Photoanalysen. Naturwissenschaftliche Methoden bei der Datierung sind u.a. die Dendrochronologie, die Messung radioaktiver Isotope (zeitliche Abnahme von Radioaktivität), Pollenanalysen. Der Begriff ist weitgehend mit dem des Bodendenkmals als Denkmalgattung identisch (vgl. hierzu auch *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 90).

Archäologische Sachzeugen können sowohl **Sachgesamtheiten** (Erl. 2.3), als auch einzelne **bewegliche**, als auch **unbewegliche** Sachen sein. Wenn es sich um Gebäude oder Gebäudereste handelt, können diese oft Baudenkmale sein, wenn sie über das Niveau des Erdbodens hinausreichen. Bestandteil des Bodendenkmals ist auch der umgebende Boden und der sogenannte Fundzusammenhang (siehe OVG NW, Urt. v. 5.3.1992, EzD 2.3.2 Nr.1), auch wenn der Umfang vor einer archäologischen Erforschung noch nicht im Einzelnen feststehen kann. Nr. 3.3.2 AnwHi geht davon aus, daß sich archäologische Sachzeugen auch unterhalb des Wasserspiegels eines Gewässers im Bereich des jeweiligen Gewässerbettes befinden können (Unterwasser-Archäologie).

Archäologische Sachzeugen sind Sachen, die vorwiegend der vor- und frühgeschichtlichen Zeit von Beginn der ersten menschlichen Siedlung an bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts zuzuordnen sind. Sie können aber auch später in den Boden gelangte Gegenstände wie Waffen oder andere Überreste eines Schlachtfeldes oder Münzen, ja sogar neuzeitliche Sachen z.B. aus der Zeit des II. Weltkriegs sein, da das DSchG keine zeitliche Grenze für die Kulturdenkmaleigenschaft kennt (vgl. *Eberl/Martin/Petzet*, Art. 1 Erl. 65- 67). Die Nennung der unbeweglichen und beweglichen archäologischen Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und anderen Resten von Gegenständen und Bauwerken bezieht sich vorrangig auf Gegenstände der archäologischen Denkmalpflege, weil sie sich meist seit langer Zeit als Teile der heutigen Geländeoberfläche darstellen, und in erster Linie mit Methoden der Archäologie und nicht der Baudenkmalpflege erforscht werden können (siehe die Argumentation in OVG NW, Urt. v. 12.11.1992, EzD 2.3.1 Nr.1). Das Landesamt für Archäologie ist deshalb die für diese Denkmalgattung zuständige Fachbehörde (siehe auch §3 Erl.4.3).

Zum Begriff **Reste** vgl. Erl. 4.3. Zum Begriff Siedlungen vgl. Erl. 6.2.1.

Befestigungsanlagen sind in der Regel unbewegliche Systeme, die der Verteidigung und dem Schutz dienen sollen. Sie können aus Aufschüttungen, Wällen, Gräben, Mauern, Pfählen, Türmen, Toren, Brücken usw. bestehen.

Kultstätten sind Orte der kultischen Begegnung mit dem Heiligen, als Wohnsitze oder Offenbarungsorte übermenschlicher Wesen oder Götter angesehene Stellen. Oft handelt es sich um Orte mit nicht alltäglichen Naturgegenständen wie Höhlen, Quellen, auffallenden Bäumen, Bergen, Steinen. Diese können nur dann Gegenstand des Denkmalschutzes sein, wenn sie von Menschen bearbeitet, verändert oder gestaltet wurden, da sie ansonsten keine von Menschen geschaffenen Sachen darstellen (siehe Erl. 2.2). Kultstätten können unter Umständen auch Orte zu geschichtlichen Ereignissen im Sinne von §2 Abs.4 sein (siehe Erl. 5).

Grabanlagen sind Beisetzungsstätten, z.T. bauliche Anlagen, die der Bestattung eines oder mehrerer Toter dienen, die sich unter oder über der Erdoberfläche befinden haben können. Archäologische Sachzeugen sind sie nur, wenn die Grabanlage aufgelassen ist und Gegenstand archäologischer Methoden ist (z.B. Urnenfelder, Hügelgräber). Gräber in neuzeitlichen Friedhöfen werden einschließlich der Bauwerke nach Buchstabe a) oft selbst Baudenkmale sein.

Friedhöfe können Gartendenkmale nach Buchstabe c) und Sachgesamtheiten (Erl. 2.3) sein.

Höhlen können sowohl durch Menschen geschaffene Aushöhlungen von Gestein und Erdreich, als auch natürliche z.B. durch Wasserabrieb oder Erdbeben sich aufgetane Hohlräume sein. Durch Menschen geschaffene Höhlen sind gleichzeitig Bauwerke (Buchstabe a).

Höhlen, die auf eine natürliche Entstehung zurückzuführen sind, sind nur dann Gegenstand des archäologischen Interesses, wenn sie von Menschen ausgestattet, verändert oder gestaltet wurden (siehe Erl. 2.2). Höhlen können wiederum Bestandteil einer Siedlung oder Grabanlage gewesen sein. Ansonsten kann eine Höhle mit z.B. darin liegenden menschlichen Knochenresten auch dem Naturschutz unterliegen.

Wüstungen sind endgültig aufgegebene und in Verfall geratene Siedlungen (Erl. 6.2).

6.8 Bildende Kunst und Kunsthandwerk (Buchstabe h)

Werke der bildenden Kunst sind visuell wahrnehmbare und gestaltete Schöpfungen, also Malerei, Grafik, Plastik, Fotografie, Sachen mit Kunstwert. Im weiteren Sinne zählen zu der bildenden Kunst auch Architektur und Kunsthandwerk. Siehe auch Erl. 2.5.2.

Werke des **Kunsthandwerks** sind Gegenstände in vielfältiger Ausdrucksweise für Gebrauch, Raumaustattung und Repräsentation nach einer künstlerisch und handwerklich (d.h. auf Grundlage der klassischen Handwerke entstandenen Sachen; zu den Handwerken zählen z.B. Goldschmiede, Buchbinder, Handweber, Glasgestalter, Kunstschmiede) durchgebildeten Gestaltung, wie z.B. Schnitzereien, Arbeiten in Gold und Eisen, Webarbeiten, Glas, Porzellan.

Geschützt sind aus der unüberschaubaren Masse von Kunst und Kunsthandwerk nur Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, die also denkmalwürdig sind, siehe Erl. 2.6.

6.9 Sammlungen (Buchstabe i)

Sammlung ist eine zusammengetragene Sachgesamtheit (siehe hierzu Erl.2.3), die sich z.B. in einem Archiv, einer Bibliothek oder einem Museum befindet oder ein anderer Bestand von Gegenständen der Wissenschaft, Kunst oder Geschichte. Die Sammlung kann dabei staatlich, privat, öffentlich zugänglich oder nicht öffentlich zugänglich, geordnet oder konzeptlos zusammengetragen worden sein. Als Kulturdenkmal geschützt ist sie nur, soweit sie denkmalwürdig ist, siehe Erl. 2.6 und 2.3.

Ist die Sammlung in staatlichem Eigentum, gelten die Zuständigkeitsbestimmungen des § 5. Ferner gilt bei staatlichen Sammlungen § 19.